

Sitzung vom 27. Januar 2016

Seite im Protokollbuch: 26

- 7      **10.      Finanzen**  
         **10.01    Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
         **04.      Bauplanung**  
         **04.07    Antennenanlagen, Kabelfernsehen**  
  
         **Projekt FTTH /**  
         **Errichtung eines Vorfinanzierungskontos**

*Öffentlich*

### **Ausgangslage**

Im November 2013 stimmte der Souverän der Gemeinde Lindau einem Verpflichtungskredit von Fr. 3'500'000.-- als Beitrag an den Bau eines Glasfasernetzes in der Gemeinde Lindau zu. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Betrag von Fr. 1'000'000.-- aus der Betriebsreserve des Elektrizitätswerkes Lindau als Investitionsbeitrag des EW's zu entnehmen. Das EW erhält im Gegenzug das Recht, die der Gemeinde zur Nutzung zustehende "Gebäudefaser" ohne weiteren Entgelt zu eigenen Zwecken zu nutzen, was im Hinblick auf "smart metering" und "smart grid" der Fall sein wird.

Die ganze verbleibende Nettoinvestition von Fr. 2,5 Mio. war im Sinne einer Sicherstellung einer zeitgemässen Infrastruktur und somit des Standortmarketings bewilligt worden. In den Weisungen war ausgeführt, dass die Gemeinde die ihr zustehende Faser pro Wohneinheit (zusätzlich zur Faser pro Gebäude, welche für das EW vorgesehen ist) nur nutzen wird, wenn mit einem Ertrag gerechnet werden kann. Nun steht ein entsprechendes Projekt ("lindaufiber") kurz vor der Lancierung, und je nach Markterfolg kann damit gerechnet werden, dass zumindest ein Teil der Investitionen auf diese Weise wird gedeckt werden können. Dank diesen zu erwartenden Erträgen kann nun auch die MWST - je nach Erfolg ganz oder teilweise - zurückverlangt werden ("Vorsteuerabzug").

Die Abklärungen mit der eidg. Steuerverwaltung haben diesen Sachverhalt, also die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges, bestätigt, allerdings ist ein solcher an formale Vorschriften gebunden. Er wird nur dann akzeptiert, wenn die Funktion mittels Spezial- und Vorfinanzierungskonto in der Buchhaltung der Gemeinde klar ausgewiesen ist, und somit für die Steuerverwaltung klar ersichtlich wird, ob und allenfalls in welchem Ausmass Subventionen - im vorliegenden Fall Steuergelder - fliessen. (Falls dies der Fall wäre, müsste der Vorsteuerabzug entsprechend gekürzt werden).

Aufgrund der Bundesvorschriften wäre das Vorgehen also klar aufgezeigt. Leider sind aber die kantonalen Vorschriften im Bereich der Buchführung resp. der Rechnungslegung teilweise gerade im Widerspruch zu den Vorgaben der MWST. So könnte zwar ohne weiteres ein Spezialfinanzierungskonto eröffnet und geführt werden. Da es sich aber beim Projekt "lindaufiber" um ein langfristig angelegtes Geschäftsmodell handelt, bei dem aufgrund der mit zu berücksichtigenden Kapitalfolgekosten in den ersten Jahren mit einem Minus gerechnet werden muss, würde der Stand dieses Spezialfinanzierungskonto schnell vorschriftswidrig, da es nicht um mehr als einen halben Jahresertrag im Minus liegen darf. Der Bilanzfehlbetrag wäre zudem innerhalb von fünf Jahren abzutragen, womit die Vorsteuer entsprechend gekürzt werden müsste.

Zudem war zu prüfen, in welcher Form der Beitrag des EW verbucht werden kann resp. muss.

Aufgrund der unklaren Situation hat der Gemeinderat entschieden, ein Gutachten einzuholen, welches ein mögliches und sowohl steuer- als auch finanzrechtlich korrektes Vorgehen aufzeigen soll.

Dieses Gutachten des im Verwaltungsrecht führenden Büros Poledna RC (Prof. Dr. T. Poledna/Dr. R. Trümpler) liegt nun vor. Es bestätigt die Annahmen der Gemeinde in Sachen Spezialfinanzierung, zeigt aber auch einen Weg auf, der juristisch korrekt gangbar ist. Folgende Lösung wird vorgeschlagen:

### **Errichtung und Äuffnung eines Vorfinanzierungs- bzw. Verpflichtungskontos**

- Für den Bereich FTTH (Glasfasernetz und -Services) wird ein Vorfinanzierungs- bzw. Verpflichtungskonto gemäss § 127 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 28 Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) errichtet.
- Sämtliche Aufwände und Erträge aus dem Projekt FTTH werden den Vorschriften gemäss in der Laufenden Rechnung resp. der Investitionsrechnung verbucht und per Jahresabschluss mit diesem Vorfinanzierungskonto verrechnet.
- Dieses Vorfinanzierungskonto wird geäuffnet durch eine Einlage des zweckbestimmten Beitrages des EW Lindau gemäss Beschluss des Souveräns vom November 2013.
- Die jährliche Einlage in das Vorfinanzierungskonto darf gemäss Art. 28 Abs. 1 VGH 25 % der voraussichtlichen Investition nicht übersteigen. Entsprechend kann der Beitrag des EW Lindau nicht wie budgetiert in einer Tranche in das Konto eingelegt werden. Für das Jahr 2015 darf der Betrag von Fr. 875'000.-- (1/4 von Fr. 3,5 Mio.) zur Äuffnung des Kontos verwendet werden. Die restlichen Fr. 125'000.-- sind somit in einem der Folgejahre zu verbuchen (entweder 2016 mittels separatem Budgetnachtragskredit, sofern die Gesamtkompetenz des Gemeinderates dadurch nicht überschritten wird oder 2017, wobei der Betrag dann im Voranschlag einzustellen wäre).

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass der Gemeinderat über die im Gutachten vorgeschlagene Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (lineare Abschreibung) bereits früher Beschluss gefasst hat. Auch die Anmeldung der Funktion FTTH bei der Mehrwertsteuer ist bereits erfolgt.

### **Zuständigkeit**

Mit dem Entscheid des Souveräns an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013 wurden gemäss Gutachten bereits alle notwendigen Grundlagen für den vorliegend zu treffenden Entscheid geschaffen. Für den eigentlichen Ausführungsbeschluss ist deshalb der Gemeinderat befugt.

### **Erwägungen**

Das Gutachten von Poledna RC zeigt den Weg auf, wie die Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer und Rechnungslegung rechtsgenügend umgesetzt werden können. Der vorgeschlagenen Eröffnung eines Vorfinanzierungskonto ist deshalb zuzustimmen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Vorsteuer der MWST zurückverlangt werden kann. Je nach Geschäftserfolg von linaufiber wird dies vollumfänglich oder allenfalls nur teilweise erfolgen können.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss des Souveräns vom 24. November 2013 sowie auf das Gutachten von Poledna RC

### **beschliesst**

1. Für das Projekt resp. die Funktion FTTH (Glasfasernetz und -services) wird ab Jahresrechnung 2015 ein Verpflichtungskonto eröffnet.
2. Das Konto wird im Jahr 2015 geäuffnet durch einen Beitrag des EW Lindau in der Höhe von Fr. 875'000.--.

3. Der Restbetrag des EW gemäss Beschluss des Soveräns vom 24. November 2013 von Fr. 125'000.-- wird in einem der Folgejahre übertragen.
4. Mitteilung an:
  - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagelswangen (unter Beilage des Gutachtens von Poledna RC)
  - EW-Kommission
  - Bereich Finanzen
  - Homepage
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: